



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 23.

Schlawe, den 21. März.

1882.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Fischereigesetz für den Preussischen Staat.

Vom 30. Mai 1874.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 21. Verbot schädlicher Fangmittel. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel s. w.) verboten.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maas oder Gewicht, überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maasse oder Gewicht verboten, so dürfen solche Fische in Geltungsbereichen des Verbots unter diesem Maasse oder Gewichte weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 43. Verunreinigung der Fischwasser. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung nachtheiligten Fischereiberechtigten in Verwaltungswege die Anflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch wenigstens zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatz 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§ 44. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung (Landdrostei) jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsheile zulassen, wo die Nothwendigkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötgruben nicht gegnert ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 45. Berechtigung zum Töden und Fangen schädlicher Thiere. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, die Fischottern und Taucher ohne Anwendung von Schußwaffen zu töden oder zu fangen.

Wenn in einzelnen Landestheilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, für die Fischerei schädlicher Thiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bestehen.

§ 46. Beaufsichtigung der Fischerei. Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

§ 47. Die ämtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsehensbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräthe und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

§ 48. Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der

Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu stimmenden baaren Summe, welche dem Gelbbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§ 49. Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft:

1) wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 u. 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißschein, oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung oder Geltungsbereiche der Fischereiornungen für die in der Provinz Pommern gelegenen Theile der Ober, das Land und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 und für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1859 ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§ 18);

2) wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1) wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (§ 8);

2) wer einen Erlaubniß- oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§§ 12 und 18);

3) wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;

4) wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder absteuert oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung giebt;

5) wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt (§ 31);

6) wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theile der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);

7) wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider in geschlossenen Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf oder Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44);

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

No. 107) Ein von dem königlichen Landgericht zu Stolp für confiscirt erklärtes Central-Feuer- und ein von dem hiesigen königlichen Amtsgericht beschlagnahmtes Vorderlader-Gewehr, das erstere abgeschätzt zum Werthe von 60 M. und das letztere desgl. zum Werthe von 18 M., stehen im landrätlichen Bureau hier zum Verkauf.

Schlawa, den 15. März 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreissecretär.

No. 108) Nachdem die Pommersche ökonomische Gesellschaft laut Vereinbarung mit dem königlichen Landrath des Kreises Regenwalde vom 4. Mai 1881 ihre agriculturtechnische Versuchsstation zu Regenwalde als technische Untersuchungs-Anstalt für Nahrungs- und Genußmittel eingerichtet hat, ist die erwähnte Versuchsstation staatlicherseits als eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne des § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannt worden.

Durch den Kreistagsbeschluß vom 22. Juni 1881 hat sich der hiesige Kreis der Anstalt angeschlossen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan sämtliche Polizeibehörden des Kreises berechtigt sind, die gedachte Anstalt zu dem angegebenen Zwecke in Anspruch zu nehmen. Für die einzelnen Untersuchungen berechnet die Anstalt den requirirenden Polizeibehörden die Kosten nach dem vereinbarten, unten abgedruckten Tarife, auch hat sie sich ausbedungen, daß ihr durch die Ausführung der einzelnen Untersuchungen keine Nebenkosten an Porto, Fracht u. s. w. entstehen dürfen. Ferner hat sich die Anstalt vorbehalten, zur Sicherung des Resultats der Untersuchungen die von den Polizeibehörden bei Entnahme und Versendung der Proben zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben.

Im Uebrigen machen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 — Reichsgesetzblatt Seite 14 hierdurch noch besonders aufmerksam und ersuchen die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, von etwaigen, auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Bestrafungen Mittheilung hierher zu machen.

Schlawa, den 13. März 1882.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Schlawa.  
von Pamel.

### T a r i f

der für Untersuchungen von Genuß- und Nahrungsmitteln an die von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft in Regenwalde zu errichtenden Untersuchungs-Anstalt zu erlegenden Kosten.

Für alle von der Anstalt auszuführenden Untersuchungen tritt eine zur Anstaltskasse fließende Vergütung ein, welche nach folgendem Tarife berechnet wird:

A. für die qualitative mikroskopische und chemische Prüfung von

a. Mehl und aus Mehl zubereiteten Waaren, b. Conditorenwaaren, c. Zucker, d. Butter, e. Milch, f. Fleisch, Würst, Schmalz, g. Kaffee, Thee, Chocolate, h. Wein, Bier, Liqueure und dergleichen, i. Mineralwasser, k. Gewürze etc., l. Petroleum, m. Gebrauchsgegenstände, Tapeten und sonstige zur Untersuchung gelangende Objecte = je 2 Mark.

B. für quantitative chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und zwar:

a.	für die Bestimmung des Zuckers	2 M. — Pf.
b.	" " " " Stärkemehls	2 " — "
c.	" " " " der Proteinstoffe (Eiweiß zc.)	2 " 50 "
d.	" " " " des Fetts	2 " — "
e.	" " " " des Aschengehalts	1 " 50 "
f.	" " " " des Alkoholgehalts in Wein, Bier zc.	2 " 50 "
g.	eine vollständige Analyse der Milch	7 " 50 "
h.	" " " " von Bier, Wein	15 " — "
i.	" " " " von Mehl, Mehlpräparate	10 " — "
k.	" " " " Wasseranalyse	20 " — "

Für Untersuchungen, welche in vorstehendem Tarif nicht vorgesehen sind, bestimmt der Dirigent der Anstalt den Betrag der Vergütung nach Analogie der obigen Sätze und bestem Ermessen.

Regenwalde, den 25. Februar 1881.

Prof. Dr. Birner.

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Haffe und des Schuhmachermeister Dumke hieselbst ist erloschen, und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Rogkrankheit unter den Pferden des Eigenthümer Fischer zu Abbau Pollnow ist erloschen, und wird die angeordnete Stallsperrre hierdurch aufgehoben.

Pollnow, den 7. März 1882.

Die Polizeiverwaltung. Pagels.

**Mittwoch den 17. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab**

sollen hieselbst 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 15. und 16. Mai von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden Anfang Mai zum Versandt zc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 15., 16. und 17. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 24. Februar 1882.

Der Landstallmeister. gez. von Dassel.

Zur Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und Doffirungen der Pollnow-Moeder Chaussee ist ein Termin auf

**Donnerstag den 30. März d. Js. Nachmittags 3 Uhr**

im Lokale des Herrn Hotelbesitzer Körner in Pollnow anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Schlawa, den 20. März 1882.

Die Chausseeverwaltung. Werkmeister, Kreiswegemeister.

Redaction: Königliches Landrathsamt in Schlawa.

# Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gespaltene Corpuszeile oder deren Raum 10 Pf.

## Zwangsversteigerung.

Am Freitag den 24. März c. Vormittags von 10 Uhr ab

werde ich in Malchow bei der vermittelten Schmied Hühn

deren vollständiges Schmiedehandwerkzeug, sowie einen Blasebalg, Schleifstein, Ambos, Schraubstock und Sperrstock, einen neuen Einspännerwagen ohne Beschlag, ein Korbgestell, eine Kuh, zwei Schafe gegen baare Zahlung öffentlich versteigern

**Gaßlaff,**

Gerichtsvollzieher.

## Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

werde ich in der Wohnung des frühern Bierverlegers Bölker, neben der Post, ein franz. Billard, eine Menge Möbel und einige Bettstücke öffentlich meistbiete id versteigern.

**Barß,**

Gerichtsvollzieher in Schlawa.

Am Montag den 27. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr sollen an der **Pollnower Chaussee** unweit der **Busterwitzer Mühle**

32 Meter Pappelfloben

4 Meter Pappelknüppel

6 1/2 Haufen Strauch

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

147 Rm. Kiefern Kloben

161 Rm. Kiefern Knüppel und

153 Haufen Strauch

diesjährigen Einschlags verkauft

**Dominium Borkow.**

## Gogoliner Steinkalk

loose sowie in Tonnen billigst bei **Otto Stolzmann.**

## Gogoliner Steinkalk

loose sowie in Tonnen billigst bei **H. Pantel.**

## Schlawa.

## Concert-Anzeige.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß **Montag den 27. März cr. im Saale des Herrn Sengpiel** das

## 3. Abonnements-Concert

stattfindet.

Anfang 7 1/2 Uhr.

**C. Behn.**

Den geehrten Herren Tischlermeistern der Stadt und Umgegend empfehle ich mich zur Anfertigung aller Arten Fräse-Arbeiten, als

geschweifte Tisch-, Spind-, Kommodenplatten, Thürrahmen, Gesimse, Consolen u. s. w.

auf meiner neu eingerichteten Fräsemaschine zu den billigsten Preisen.

## Carl Grünewald,

Tischlermeister.

Schulstraße No. 5.

## Die gegenseitige Hagel-Versicherungs- Gesellschaft zu Greifswald

besteht seit 41 Jahren und gewährt Ihren Mitgliedern bei größter Sicherheit eine solide und billige Hagel-Versicherung.

Der Reservefonds beträgt 220000 M. d. i. 0,63 Procent der versicherten Summe von 34 851 800 M. mit einem Garantiefonds von 348 518 M.

Der Durchschnittsbeitrag pro 100 der Versicherungssumme stellt sich seit dem Bestehen auf 71 Pfennig, in den letzten 12 Jahren auf 66 Pfennig und in den letzten 5 Jahren auf 60 Pfennig.

Dieser Beitrag ermäßigt sich für die Mitglieder, welche nur bis ein Achtel der Beschädigung Versicherung nehmen, um ein Viertel, betrug also nur 45 Pfennig.

Diejenigen Herrn Landwirthe der Provinz Pommern, welche geneigt sind, unsrer Gesellschaft beizutreten, können Prospekte und Versicherungs-Formulare direct von uns beziehen.

Greifswald im März 1882.

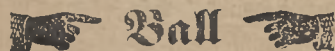
Die Hauptdirection.

Der Syndicus u. Generalbevollmächtigte.  
**Schmidt.**

Der hiesige Kriegerverein wird zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers

**Kirchenparade,**  
nächstdem

**Parade auf dem Markt**  
abhalten. — Der



**Ball**

findet am Sonnabend den 25. d. M. im Vereinslokale statt.

Die Ehrenmitglieder des Vereins werden gebeten, sich bei den Festlichkeiten zu betheiligen.

**Der Vorstand**

des Krieger-Vereins.

**Roth- und Weißklee,**

**Thymothee,**

**engl. Rengras,**

**Wicken und Seradella**

empfeicht billigt

**H. Vämmerhirt.**

**Scharfkantige geschnittene**

**Kanuthölzer**

jeder Dimension stets zu haben  
bei

**Zorll,**

Maurer- & Zimmermeister,  
Schlawe.

**Bekanntmachung.**  
Am Sonnabend den 25. März  
Vormittags 11 Uhr  
wird der **Dung** bei dem Garnison-  
Pferdestall in Schlawe öffentlich verkauft.  
**Die Servis-Deputation.**

## Sämereien.

**Roth- & Weißklee,  
Thymothee, Seradella,  
Rhygras, Wicken &c.**

empfeicht billigt

**Otto Stolzmann.**

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Kaufmann Herrn **S. Selke** in Schlawe eine Agentur unserer Gesellschaft für beide Branchen übertragen haben.

Berlin, im März 1882.

**Union,**

gegenf. Vieh-Versich.-Ges.  
Der Director.

## Centrifugal-Pumpe mit Dampftrieb

empfeicht zur leichweisen Benutzung

**Emil Freundlich,**  
Stolz i. Pom.

**Bergmann's**

**Theerschwefel-Seife**  
bedeutend wirksamer als Theerseife, vernichtet sie unbedingt alle Arten Hautunreinigkeiten und erzeugt in kürzester Frist eine reine, blendendweiße Haut. Vorräthig à Stück 50 Pf. bei

**S. Selke.**

zur Anfertigung großer Quantitäten  
**Preßtorf** mit

**Locomobilen u. Lucht'schen  
patent. Torfpressen**

erbittet Anmeldungen

**Emil Freundlich,**  
Stolz i. Pom.



**Bretter**

in allen Stärken sowie

**Latten u. birfene Bohlen**  
offerirt

**Heinrich Beer,**

Holz- & Kohlenhandlung.

**Hafer zur Saat**

offerirt

**H. Pantel.**

**1000 Ko. Saaterbsen**  
bester Qualität sind verkäuflich auf  
**Dominium Segenthin.**

## Schwarzen Sandhafer

hat **Dominium Jannewitz** bei  
Suckow abzugeben mit 7,50 M. pro  
Centner.

Am 18. d. Mts. ist vom Rathhause  
bis zum Gastwirth Sell eine **Holz-**  
**fette** verloren gegangen. Der Finder  
wird gebeten, dieselbe gegen Belohnung  
in d. Expedition dts. Blattes abzugeben.

## Pensionaire

finden freundliche Aufnahme

**Mühlenstr. 6, 1 Treppe.**

Meinen **Garten** am Liebowdamm  
will ich unter günstigen Bedingungen  
verkaufen. **Sackbarth.**

Die **Oberwohnung** in meinem  
Hause, **Schulstraße No. 7,** ist vom  
1. April d. Js. ab anderweitig zu ver-  
mieten. **C. Klaje.**

Einige Schock **Johannisbeersträu-**  
**cher** sind zu haben bei

**W. Syring.**

## Kirchliche Nachrichten.

Vom 12. bis 19. März.

Geboren:

Arbeiter August Wirs in Alt-Warschow  
L. Schornsteinfeger Heinrich Schwarz  
S. Stellmacher Hermann Gehrke in Alt-  
Bewersdorf S. Eigenthümer Albert  
Schulz in Alt-Warschow Zwillingstöchter.

Gestorben:

Arbeiter Wilhelm Steinhorst in Alt-  
Bewersdorf. Müllergefell Friedrich Fel-  
bel. Minna Johanne Sophie, T. des  
Eigenthümers Bewersdorf in Alt-Be-  
wersdorf. Antonie Marie Auguste, T.  
des Bauern Johann Peter in Alt-Be-  
wersdorf. Carl Paul Martin, S. des  
Arbeiters Friedrich Sill. Marie Wil-  
helmine, T. der Albertine Commerening  
in Cocejendorf. Minna Marie Emilie,  
T. des Kutshers Carl Manhack. Her-  
mann Wilhelm Friedrich, S. der Jo-  
hanne Dubberke.

Nachweisung der Wochenmarktpreise  
vom 18. März.

Schlawe, Rügenwalde

	M. Pf.	M. Pf.
Weizen d. Neuschffl.	7 75	7 84
Roggen do.	6 75	5 93
Gerste do.	5 —	4 81
Hafer do.	3 60	3 15
Erbsen do.	7 —	6 50
Kartoffeln do.	1 10	1 —
Heu p. 50 Kilogr. .	— —	3 —
Stroh das Schock .	— —	36 —
Butter das Kilogr. .	1 90	2 —
Buchweizengr. d. Ltr.	— 23	— 35
Bier das Liter . .	— 10	— 10
Brauntwein d. Liter	— 40	— 40
Eier die Stiege . .	— 80	— 65